

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2025

Nr. 2025/461

Mümliswil-Ramiswil: Grundwasserschutzzone für die Sebletenquelle der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzone für die Sebletenquelle im Sinne von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) als kommunaler Nutzungsplan zur Genehmigung.

Die Fassung der Sebletenquelle (Objekt Nr. 612.244.001) wurde 2019 infolge von schwerwiegenden Nutzungskonflikten in der bestehenden Grundwasserschutzzone verlegt und die Quelle neu gefasst. Sie befindet sich auf GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 309. Sie dient der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil als primärer Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Gestützt auf Art. 20 GSchG, sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen (dazu gehören auch Quellfassungen) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die derzeit rechtskräftige Grundwasserschutzzone der Sebletenquelle ist mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2004/525 vom 15. März 2004 in Kraft getreten. Durch die Verlegung und den Neubau der Quellfassung entspricht diese Grundwasserschutzzone nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und die heutige Lage der Quellfassung angepasst.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2.1.2 Der Gemeinderatsbeschluss der Auflage des nach der Vorprüfung bereinigten Schutzzonendossiers erfolgte am 11. Januar 2024, die Publikation via Webseite der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und dem Anzeiger Thal Gäu Olten im Zeitraum vom 19. Januar 2024 bis am 19. Februar 2024. Es erfolgten keine Einsprachen. Daraufhin hat der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil das Dossier für die neuen Grundwasserschutzzonen am 28. Februar 2024 dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2

2.2 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Sebletenquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie § 2 und § 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Sebletenquelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2004/525 vom 15. März 2004, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: «Schutzzonenplan für die Sebletenquelle, Situation 1:2'000, Plan Nr. 6317.1/4 vom 16.07.2003»
- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für die Sebletenquelle, der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 16.07.2003».

wird aufgehoben.

3.2 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone für die Sebletenquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: «Schutzzonenplan der Sebletenquelle, Eigentum der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil, Situation 1:4'000 (Detailplan 1:500), Plan Nr. 11502, Kellerhals + Häfeli AG, Bern, vom 09.11.2023»
- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für Sebletenquelle, Kellerhals + Häfeli AG, vom 30.11.2023».

3.3 Die in den Art. 3 bis 5 sowie Anhängen 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist gemäss § 83 Abs. 3 GWBA und Art. 8 des Schutzzonenreglements für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung dessen zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümerinnen und Grund- und Anlageneigentümer über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzonen der Sebletenquelle sind im Grundbuch Mümliswil-Ramiswil auf den betroffenen Grundstücken (GB Nrn. 309, 1764, 1801, 1806) beizubehalten, jedoch aber mit diesem Beschluss zu ergänzen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Mümliswil-Ramiswil.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'230.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'200.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 7'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, DUF (ad acta 354.072.007 und 2022-1158/4), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Anmerkung bzw. Mutation gemäss vorliegendem Beschluss), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Sebletenquelle der Wasserversorgung Mümliswil-Ramiswil.»)